

fahren beobachtet worden, und es wird also ebenfalls nothwendig sein, nach dem Verlesen der Motive des Gesekentwurfs auch den Bericht vorzulesen, in so weit er sich auf diese allgemeinen Grundsätze bezieht. Ich erlaube mir, mit dem Vorlesen der Motive zu beginnen. Dieselben lauten:

Artikel 53 des Criminalgesekbuchs enthält die Bestimmung, daß mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art in die schwerste derselben zu verwandeln seien, und zwar nach dem Maaßstabe, daß Ein Jahr Gefängniß Sechs Monaten Arbeitshaus, Drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades und Zwei Monaten Zuchthaus ersten Grades gleich gerechnet werde.

Es ist hierdurch von dem Artikel 49 angenommenen Grundsätze: daß, wenn ein Verbrecher durch mehrere Handlungen, die nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, in der Regel die sämtlichen durch die Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen seien, die Ausnahme statuiert worden, gegen welche sich auf den Grund der bei der Anwendung des Criminalgesekbuchs gemachten Erfahrungen manche Bedenken erhoben haben.

Namentlich ist die Bemerkung gemacht worden, daß der im Artikel 53 angenommene Maaßstab der Strafverwandlung, welcher auch auf andere Fälle, wo sich eine solche Verwandlung nöthig macht, angewendet wird, dem wahren Verhältnisse der verschiedenen Strafarten gegen einander nicht entspreche und hierdurch eine von dem Gesezgeber nicht beabsichtigte große Ungleichheit in der Bestrafung herbeigeführt werde.

In Folge dieser Wahrnehmungen wurden schon bei dem Landtage von 1839 in einer am 18. Juni 1840 gehaltenen Sitzung der zweiten Kammer bei Gelegenheit der Berathung des Budjets für die Strafanstalten mehrere Anträge beschloffen, die zwar bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags nicht zum Gegenstande einer besondern ständischen Schrift werden konnten, die aber, schon um ihrer innern Wichtigkeit willen, die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nehmen mußten.

Namentlich wurde beantragt:

1) in Erwägung zu nehmen, ob und unter welchen Modificationen die Gradation der Zuchthausstrafe nach dem ersten und zweiten Grade, welche sich practisch nicht bewährt habe, auch thetisch aufgehoben, oder mindestens die höhere Geltung der Zuchthausstrafe ersten Grades nach Artikel 53 des Criminalgesekbuchs aufgegeben werden könne;

2) in Erwägung zu ziehen, welche Einrichtungen in den Zucht- und Arbeitshäusern, namentlich in Bezug auf Kost, Arbeit, Erholung und Disciplin noch getroffen werden könnten, um den Unterschied der Arbeitshausstrafe von der Zuchthausstrafe practisch fühlbarer zu machen, und der künftigen Ständeverammlung hierüber, so wie zugleich über die in der Artikel 53 des Criminalgesekbuchs bestimmten Strafgeltung und sonst etwa nöthigen Modificationen behufte Mittheilung und Vorlage zu machen.

Die Regierung hat nun auch diesem Gegenstande fortwährend eine sorgfältige Aufmerksamkeit gewidmet, und zunächst auf dem Wege der Administration eine größere Verschiedenheit zwischen den genannten Freiheitsstrafen herbeizuführen gesucht,

worüber beim letzten Landtage den Ständen theils mündlich, theils durch die in Abschrift beiliegende, den betreffenden ständischen Deputationen als Grundlage des Budjets zugefertigte Auseinandersetzung Mittheilung gemacht worden ist. Da sich jedoch hieraus ergab, daß es nicht gelungen sei, den Unterschied zwischen den Zuchthausstrafen und der Arbeitshausstrafe bis zu den Grenzen auszu dehnen, daß das Verhältniß zwischen diesen verschiedenen Strafarten der im 53. Artikel des Criminalgesekbuchs gesetzlich bestimmten Geltung vollständig entspreche, ein wegen Abänderung dieses Artikels bei dem Justizministerium bearbeiteter Gesekentwurf aber um deswillen nicht vorgelegt worden war, weil man im Verlaufe des Landtags die Ueberzeugung geschöpft hatte, daß selbst die schon vorgelegten Gesekentwürfe nicht insgesammt würden zur Erledigung gebracht werden können, so stellten die Stände in der Schrift vom 15. August 1843 den anderweiten Antrag:

ihnen über den Unterschied der verschiedenen Gradationen der Freiheitsstrafen und über eine Abänderung des 53. Artikels des Criminalgesekbuchs zum nächsten Landtage die erforderlichen Vorlagen zugehen zu lassen.

Diesem Antrage zu entsprechen, ist der anliegende Gesekentwurf bestimmt, zu dessen Motivirung man noch Folgendes zu bemerken hat.

Zuvörderst hat man sich bei näherer Erwägung der im Jahre 1840 gestellten Anträge überzeugen müssen, daß eine gänzliche Aufhebung der Zuchthausstrafe ersten Grades nicht thunlich sei. Die Verschiedenheit der Verbrechen ist zu groß, als daß man nicht, um jedes derselben mit einer entsprechenden Strafe ahnden zu können, auf die Beibehaltung einer möglichst reichen Auswahl an Strafmitteln Bedacht nehmen müßte. Namentlich unterscheiden sich diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus ersten Grades bedroht sind, größtentheils ihrer ganzen innern Natur nach so wesentlich von allen geringern, daß eine besondere Strafart für die gerechte Ahndung derselben als unentbehrlich erscheint. Auch würde das Aufgeben irgend einer der im Criminalgesekbuche aufgenommenen Strafarten nothwendig eine tiefgreifende Aenderung des ganzen Strassystems und eine totale Umarbeitung des Criminalgesekbuchs zur Folge haben müssen und schon aus diesem Gesichtspunkte höchst bedenklich erscheinen.

Dagegen kann man nicht in Abrede stellen, daß, wie es zeither nicht gelungen ist, durch die obgedachten administrativen Einrichtungen den Unterschied zwischen den beiden Graden der Zuchthausstrafe und zwischen der Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe in dem Maaße zu erhöhen, daß dadurch auch in der öffentlichen Meinung das im Artikel 53 angenommene Geltungsverhältniß gerechtfertigt würde, so auch für die Zukunft die Hoffnung aufgegeben werden muß, auf diesem Wege zu einer Ausgleichung der gegen den gedachten Artikel erhobenen Bedenken zu gelangen. Es ist in dieser Richtung bereits Alles geschehen, was möglich ist. Allein da die Schwere der Zuchthausstrafe nicht vergrößert werden kann, ohne in Unmenschlichkeit auszuarten, andererseits aber die wesentlichen Momente dieser Strafe, die neben der Freiheitsberaubung in dem Zwange zu angestrenzter Arbeit und in einer strengen Disciplin bestehen, auch bei der Arbeitshausstrafe nicht aufgegeben oder wesentlich modificirt werden können, ohne den Strafzweck zu verfehlen, die Handhabung der Zucht und Ordnung zu gefährden und den Unterschied zwischen Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe, dessen Aufrechthaltung von eben so großer Wichtigkeit ist, zu sehr zu verringern, so hat man sich auf Erleichterungen der Arbeitshausstrafe